



**Allgemeinverfügung
des Wartburgkreises
über die Verpflichtung zur häuslichen Absonderung
(Quarantäne)**

vom 20. Dezember 2021

Das Landratsamt Wartburgkreis ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 16, 28 Abs. 1 Satz 1, 29 und 30 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in der derzeit geltenden Fassung und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung zum Schutz der Allgemeinheit für alle Einwohner im Landkreis Wartburgkreis nachfolgende Allgemeinverfügung an:

I. Anordnung für Personen mit einer SARS-CoV-2 Infektion (Coronavirus)

Gegenüber Personen, bei denen eine Covid-19-Infektion durch einen Antigenschnelltest, einen PCR-Test oder durch ein alternatives Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren festgestellt wurde, wird angeordnet sich unverzüglich in häusliche Absonderung (Quarantäne) zu begeben.

Personen, bei denen eine Covid-19-Infektion festgestellt wurde, sind verpflichtet,

1. unverzüglich ihre engen Kontaktpersonen über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterrichten,
2. ihre personenbezogenen Daten sowie die engen Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt, vorzugsweise über das auf der Internetseite www.wartburgkreis.de bereitgestellte Meldeformular für einen bestätigten Infektionsfall oder (alternativ per E-Mail an corona.kontakt@wartburgkreis.de) mitzuteilen und
3. Innerhalb der Wohngemeinschaft den Kontakt zu anderen Personen auf das Notwendigste zu beschränken.

Personen, bei denen eine Covid-19-Infektion festgestellt wurde, ist es in der Zeit Verpflichtung zur häuslichen Absonderung untersagt,

die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Die Absonderung beginnt mit dem Tag an dem die Covid-19-Infektion festgestellt wurde und endet, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, mit Ablauf des 14. Tages nach Durchführung des durchgeführten Tests.

Es wird dringend empfohlen, am letzten Tag der Pflicht zur Absonderung ein Antigen-Schnelltest durchzuführen.

Für Personen bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder die zuständige Behörde einen PCR-Test durchgeführt, veranlasst oder angeordnet hat, gelten die vorstehenden Regelungen der Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt der Veranlassung, Anordnung oder Durchführung eines PCR-Tests bis zum Vorliegen eines Testergebnisses entsprechend.

II. Anordnung für enge Kontaktpersonen

Für Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und entsprechend den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktperson einzustufen sind*, gelten die Regelung der Ziffer 1 mit folgender Maßgabe entsprechend.

*(https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Die Pflicht zur Absonderung endet, ohne dass es einer gesonderten Anordnung bedarf, mit Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt zu der Person mit einer SARS-CoV-2 Infektion.

Der in Satz 2 genannte Zeitraum verkürzt sich ohne gesonderte Anordnung nach Erhalt eines negativen Testergebnisses

1. einer PCR-Testung auf SARS-CoV-2, dessen Probenentnahme frühestens am 5. Tag der Absonderung durchgeführt wurde oder
2. eines qualitativ hochwertigen Antigen-Schnelltests auf SARS-CoV-2 (keine Selbsttests), dessen Probenentnahme frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt wurde.

Zur Durchführung der unter Nummer 1 oder 2 genannten Testungen kann die Verpflichtung zur Absonderung unterbrochen werden.

Der Nachweis des negativen Testergebnisses (Nummer 1 oder 2) ist mindestens bis zum Ablauf des in Ziffer II. genannten Zeitraums aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

III. Geimpfte und genesene Personen

Ziffer II. (Anordnung für enge Kontaktpersonen) gilt nicht für vollständig geimpfte oder genesene Personen; der Nachweis über die Impfung oder Genesung ist auf Verlangen der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen. Bei Auftreten von Symptomen ist unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

IV. Anordnung für minderjährige und geschäftsunfähige Personen

Wenn die von Anordnungen nach Ziffern I. und II. betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Anordnungen nach Ziffern I. und II. betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.

V. Medizinische Behandlung

Sollte während der angeordneten Absonderung eine medizinische Behandlung erforderlich werden, sind der behandelnde Arzt oder die Rettungsleitstelle telefonisch vor dem Eintreffen über eine (mögliche) Erkrankung zu informieren.

VI. Anordnungen im Einzelfall

Die im Einzelfall bisher getroffenen und künftig noch zu treffenden Anordnungen durch das Gesundheitsamt bleiben unberührt und gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

VII. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG und §§ 9 und 32 Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Wartburgkreis im übertragenen Wirkungskreis.

Seit dem 29. Oktober 2021 befindet sich der Wartburgkreis in der Warnstufe 3. Seit dem 09. November 2021 haben sogar alle drei Indikatoren des Frühwarnsystems die Schwelle der Warnstufe 3 überschritten und sind seitdem weiter angestiegen. Seit Anfang Dezember ist die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr unter 700 gefallen und hat am 15. Dezember 2021 einen Höchstwert von 795,9 erreicht. Das Gesundheitsamt ist nicht mehr in der Lage, alle Infizierte und deren Kontaktperson zeitnah zu ermitteln und zu kontaktieren.

Seit mehreren Wochen ist im Wartburgkreis ein diffuses Infektionsgeschehen zu beobachten. Eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens ist durch die bisherigen Regelungen nicht eingetreten. Es gilt jetzt dringend nicht nur einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden. Mit den Maßnahmen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Verbreitungsrisiko zu vermindern.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Wartburgkreises, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14 erhoben werden.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Meiningen Lindenallee 15 in 98617 Meiningen kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Landratsamt Wartburgkreis, 36433 Bad Salzungen, Erzberger Allee 14, Stabsstelle Recht eingesehen werden.

Bad Salzungen, den 20. Dezember 2021


Krebs
Landrat

